

Erlasstitel	Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge (BVV)
SGS-Nr.	850.12
GS-Nr.	34.0275
Erlass-Datum	25. September 2001
In Kraft seit	1. Januar 2002
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. Juli 2010

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: www.bl.ch/lex

Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge (BVV)¹

Vom 25. September 2001

GS 34.0275

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung² sowie gestützt auf § 23 Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 21. Juni 2001³, beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Vollzug

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Sozialhilfegesetzes im Bereich Bevorschussung und Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge.⁴

² Der Vollzug obliegt dem Kantonalen Sozialamt.

§ 2 Gesuch um Bevorschussung (§§ 22 und 23 SHG)

Dem Gesuch um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder sind beizulegen:

- a. das rechtskräftige Urteil oder die rechtskräftige vormundschaftliche Genehmigung des Unterhaltsvertrages,
- b. ein Nachweis der ausstehenden Unterhaltsbeiträge,
- c. eine Niederlassungsbescheinigung⁵ sowie die Niederlassungsbewilligung bei ausländischer Staatsangehörigkeit,
- d. die letzte Steuererklärung sowie aktuelle Lohnbescheinigungen,
- e. die unterschriftliche Kenntnisnahme des Übergangs der Unterhaltsforderung auf den Kanton.

§ 3 Einkünfte und Vermögen des Kindes bei der Bevorschussung (§ 23 Abs. 2 SHG)

¹ Bei Einkünften des Kindes wird der Unterhaltsbeitrag nur soweit bevorschusst, als Bevorschussung und Einkünfte zusammen 1'040 Fr. pro Monat nicht übersteigen.

¹ Fassung vom 27. April 2010 (GS 37.66), in Kraft seit 1. Juli 2010.

² GS 29.276, SGS 100

³ GS 34.143, SGS 850

⁴ Fassung vom 27. April 2010 (GS 37.66), in Kraft seit 1. Juli 2010.

⁵ Fassung vom 27. April 2010 (GS 37.66), in Kraft seit 1. Juli 2010.

² und ³ ...¹

§ 4² Gute wirtschaftliche Verhältnisse bei der Bevorschussung (§ 23 Abs. 3 SHG)

¹ Gute wirtschaftliche Verhältnisse gemäss § 23 Absatz 3 Buchstabe a SHG sind bei ungetrennter Ehe, ungetrennter eingetragener Partnerschaft und bei gefestigter Lebensgemeinschaft gegeben, wenn

- a. der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil und sein Ehegatte bzw. sein Partner oder seine Partnerin zusammen nach Abzug der AHV-, ALV-, Pensionskassen-, NBU- und Krankentaggeld-Beiträge, nach Abzug der Kinderzulagen sowie nach Abzug von 3'600 Fr. für jedes weitere von ihnen unterhaltene Kind ein Jahreseinkommen von mehr als 78'000 Fr. erzielen, oder wenn
- b. sie zusammen über mehr als 75'000 Fr. Vermögen verfügen.

² Gute wirtschaftliche Verhältnisse gemäss § 23 Absatz 3 Buchstabe c SHG sind bei alleinstehenden Personen gegeben, wenn

- a. der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil nach Abzug der AHV-, ALV-, Pensionskassen-, NBU- und Krankentaggeld-Beiträge, nach Abzug der Kinderzulagen sowie nach Abzug von 3'600 Fr. für jedes weitere von ihm unterhaltene Kind ein Jahreseinkommen von mehr als 52'000 Fr. erzielt, oder wenn
- b. er über mehr als 50'000 Fr. Vermögen verfügt.

³ Lebt die alleinstehende Person in nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft und leistet für die andere Person unentgeltlich Haushalts- oder Betreuungsarbeit, wird für diese Arbeit 6'000 Fr. als jährliches Einkommen angerechnet.

§ 5 Gesuch um Vollstreckungshilfe (§ 25 SHG)³

Dem Gesuch um Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen sind beizulegen:

- a. das rechtskräftige Urteil oder die rechtskräftige vormundschaftliche Genehmigung des Unterhaltsvertrages,
- b. ein Nachweis der ausstehenden Unterhaltsbeiträge,
- c. eine Niederlassungsbescheinigung⁴,
- d. die letzte Steuererklärung sowie aktuelle Lohnbescheinigungen,
- e. die schriftliche Ermächtigung des Kantons zur Stellvertretung.

§ 6⁵ Gute wirtschaftliche Verhältnisse beim Vollstreckungsgebührenersatz (§ 25 Absatz 3 SHG)

Gute wirtschaftliche Verhältnisse für die Ersatzpflicht unterhaltsberechtigter

¹ Aufgehoben am 27. April 2010 (GS 37.66), mit Wirkung ab 1. Juli 2010.

² Fassung vom 27. April 2010 (GS 37.66), in Kraft seit 1. Juli 2010.

³ Fassung vom 27. April 2010 (GS 37.66), in Kraft seit 1. Juli 2010.

⁴ Fassung vom 27. April 2010 (GS 37.66), in Kraft seit 1. Juli 2010.

⁵ Fassung vom 19. Dezember 2006 (GS 35.1105), in Kraft seit 1. Januar 2007.

Ehegatten oder Partner oder Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft für die Vollstreckungsgebühren richten sich nach § 4 Absätze 1 oder 2.

§ 6a¹ Inkassogebühr (§ 25 Abs. 4 SHG)

¹ Die Inkassogebühr bei erfolgreicher Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Ehegatten oder Partner oder Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft in guten wirtschaftlichen Verhältnissen beträgt 10% des vereinbarten Betrags, jedoch höchstens jährlich 1'000 Fr.²

² Gute wirtschaftliche Verhältnisse entsprechen der Definition in § 4 Absätze 1 oder 2.

§ 7 Verweigerung der Mitwirkung (§ 16 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz³)

¹ Verweigert die gesuchstellende Person oder deren Vertreter oder Vertreterin die zumutbare Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes, ist auf das Gesuch nicht einzutreten.

² Verweigert die anspruchsberechtigte Person oder deren Vertreter oder Vertreterin oder die unterhaltspflichtige Person die zumutbare Mitwirkung bei der Überprüfung einer Anpassung des Unterhaltsbeitrages, ist die bestehende Bevorschussungsverfügung nicht anzupassen.

³ Verweigert die anspruchsberechtigte Person oder deren Vertreter oder Vertreterin die zumutbare Mitwirkung bei der Überprüfung der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen, ist die bestehende Bevorschussungsverfügung aufzuheben.

§ 8 Rückforderung

Alle bevorschussten Leistungen sind bei den Unterhaltspflichtigen zurückzufordern.

§ 9 Anrechnung

Eingehende Schuldtilgungen, denen die Anrechnungserklärung mangelt, werden zuerst an die bevorschusste und dann an die inkassierte Schuld angerechnet.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 5. Februar 1996⁴ über die Bevorschussung von Alimenten wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

¹ Ergänzung vom 18. Oktober 2005 (GS 35.707), in Kraft seit 1. Januar 2006.

² Fassung vom 19. Dezember 2006 (GS 35.1105), in Kraft seit 1. Januar 2007.

³ GS 29.677, SGS 175

⁴ GS 32.405, SGS 851.211